



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Departement  
des Innern EDI  
Herr Bundesrat Alain Berset  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Zug, 3. September 2019 sa

**Änderung der Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) – Ausführungsbestimmungen zur EL-Reform  
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 29. Mai 2019 haben Sie uns eingeladen, zur oben genannten Verordnungsänderung Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und stellen folgende Anträge:

1. Art. 16e Abs. 1 ELV-E:  
Die Formulierung sei so anzupassen, dass deutlich daraus hervorgeht, dass auch allfällige Kosten im Rahmen von Tagesschulen anerkannt werden.
2. Art. 16e Abs. 2 Bst. a ELV-E:  
Die Formulierung sei so anzupassen, dass die Kosten auch während der Stellensuche anerkannt werden.
3. Art. 16e Abs. 2 Bst. b ELV-E:  
Der Textblock «aus gesundheitlichen Gründen» sei zu streichen und die Bestimmung wie folgt zu formulieren: «Die Kosten werden nur anerkannt, wenn ein alleinerziehender Elternteil oder beide Elternteile die zur Wahrung des Kindeswohls erforderliche Kinderbetreuung nicht volumnäglich wahrnehmen können.»
4. Art. 17d Abs. 3 ELV-E:  
Diese Bestimmung sei folgendermassen anzupassen: «Für die Ermittlung der Höhe des Verzichts werden nicht berücksichtigt: (...)  
b. Vermögensverminderungen aufgrund von: (...)  
5. Auslagen für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung, (...)»

5. Art. 54a Abs. 5<sup>bis</sup> ELV-E

Die Bestimmung sei wie folgt zu formulieren: «Die Versicherer melden der Stelle nach Art. 106b Absatz 1 KVV spätestens am 5. Dezember auf Anfrage innert 7 Arbeitstagen die tatsächlichen Prämien (Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG) des Folgejahres, die für die obligatorische Krankenpflegeversicherung ab Januar des Folgejahres für die Personen gilt, deren Prämien im laufenden Jahr verbilligt werden.»

6. Im Übrigen seien die Anträge der Ausgleichskasse des Kantons Zug (AK Zug) zu berücksichtigen (**Beilage 1**).

### Begründung

#### Zu Antrag 1:

Ohne den Beizug des erläuternden Berichts ist nicht klar, dass auch Kosten im Rahmen von Tagesschulen übernommen werden. Aus unserer Sicht muss deshalb der Gesetzestext dahingehend präzisiert werden.

#### Zu Antrag 2:

Wenn sich die Kinderbetreuung nicht mit der Stellensuche vereinbaren lässt oder diese behindert, besteht das Risiko, dass entweder die Stellensuche oder die Kinderbetreuung vernachlässigt wird. Mit der Reform der Ergänzungsleistungen sollten jedoch gerade Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit geschaffen werden,<sup>1</sup> weshalb die Stellensuche nicht behindert werden darf. Aus unserer Sicht sollten deshalb die Kosten für die Kinderbetreuung auch während der Stellensuche als anerkannte Ausgaben gelten.

#### Zu Antrag 3:

Im Zuge der Reform der Ergänzungsleistungen wurden insbesondere auch für Familien und Kinder Sparmassnahmen beschlossen. So wurde bei rentenberechtigten Waisen unter 11 Jahren der Betrag der anrechenbaren Ausgaben um 30% pro Jahr gekürzt. Dasselbe gilt für Kinder unter 11 Jahren, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV haben. Hat eine Familie mehrere Kinder, reduziert sich der Betrag weiter (Art. 10 Abs. 1 ELG-E).

Um diese zusätzliche Belastung abzufedern, sollen nun die Eltern die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung bei den Ausgaben geltend machen können (Hintergrunddokument des BSV vom 12.7.2019, Seite 4 [**Beilage 2**] ). Wenn aber dieses Gegengewicht wirken und das Wohl der Kinder von gesundheitlich beeinträchtigten Eltern gewahrt werden soll, darf die Bestimmung aus unserer Sicht nicht eingeengt werden. Das Kindeswohl ist unter allen Umständen zu schützen.

---

<sup>1</sup> Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen vom 16. September 2016, BBI 2016 7465, Seite 7467.

den zu gewährleisten, unabhängig davon, aus welchen Gründen die Eltern die erforderliche Betreuung nicht vollumfänglich wahrnehmen können.

#### Zu Antrag 4:

Nach Art. 11a ELG-E soll auch ein sogenannter Vermögensverzicht als anrechenbare Einnahme berücksichtigt werden können. Ein Vermögensverzicht liegt vor, wenn eine Person pro Jahr mehr als 10 Prozent ihres Vermögens verbraucht, ohne dass ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Für Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente der AHV gilt diese Regel auch für die 10 Jahre vor dem Beginn des Rentenanspruchs (Art. 11a Abs. 4 ELG-E). Mit anderen Worten gilt diese Regel auch für Personen ab 55 Jahren, die keine EL beziehen, aber bei Erreichen des AHV-Alters auf diese angewiesen sind.

Art. 17d ELV-E listet die wichtigen Gründe für eine Vermögensverminderung auf, die nicht zu einer Anrechnung als Einnahme führen sollen. Nach Art. 17d Abs. 3 Bst. b Ziff. 5 ELV-E besteht eine solche Ausnahme für *Ausbildungen*. Aus unserer Sicht soll diese Ausnahme auch für *Weiterbildungen* gelten. So entsteht ein Anreiz für EL-Beziehende im Erwerbsalter, sich weiterzubilden und damit auch die Voraussetzungen zu schaffen, um wieder ins Erwerbsleben einsteigen zu können. Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu schaffen, war erklärtes Ziel der EL-Reform.<sup>2</sup>

Dazu kommt, dass die Regel des Vermögensverzichts - wie bereits erwähnt - auch für die 10 Jahre vor Beginn des Anspruchs auf eine Altersrente der AHV gilt. Sie gilt also auch für erwerbsfähige Personen ab 55 Jahren, die keine EL beziehen. Diese Menschen müssen sich auf eigene Kosten weiterbilden können, ohne Gefahr zu laufen, im Pensionsalter deswegen ihren Anspruch auf Ergänzungsleistungen zu verlieren. Wird diese Bestimmung nicht auf Weiterbildungen ausgedehnt, werden Personen über 55 Jahre daran gehindert, ihre Eigenverantwortung wahrzunehmen und ihre Arbeitsmarktfähigkeit zu erhalten. Wir verweisen im Übrigen auf die Fragestunde im Nationalrat vom 29.11.2017, in welcher der Bundesrat sich dahingehend verneinen liess, auch Weiterbildungen gehörten in die Kategorie der wichtigen Gründe (Fragestunde vom 29.11. 2017, Nr. 17.5517 [**Beilage 3**] ). Art. 17d Abs. 3 Bst. b Ziff. ist deshalb durch «Weiterbildung» zu vervollständigen.

#### Zu Antrag 5

Wir sind der Ansicht, dass die Verordnung nicht einen Melde-Zeitpunkt definieren soll. Stattdessen soll der Kanton den Versand der Informationen vom Krankenversicherer durch eine Anfrage auslösen. So können möglichst viele Mutationen berücksichtigt und die EL korrekt berechnet werden.

#### Zu Antrag 6:

Zur Begründung der Anträge der AK Zug erlauben wir uns, auf den Mitbericht der AK Zug zu verweisen (**Beilage 1**).

---

<sup>2</sup> Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen vom 16. September 2016, BBI 2016 7465, Seite 7467.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

sign.

Stephan Schleiss  
Landammann

Tobias Moser  
Landschreiber

Beilagen:

- Beilage 1: Mitbericht der Ausgleichskasse des Kantons Zug
- Beilage 2: Hintergrunddokument des BSV: «EL: Wichtigste Massnahmen im Überblick»
- Beilage 3: Frage von Nationalrätin Kathrin Bertschy: «Verlust von Ergänzungsleistungen infolge von Weiterbildungen?» und Antwort des Bundesrates

Zustellung per E-Mail an:

- [martina.pfister@bsv.admin.ch](mailto:martina.pfister@bsv.admin.ch) (im PDF und Word-Format)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug (im PDF-Format)